

Beschlussvorlage

Fachbereich:	Landrat	Datum:	30.04.2020
Berichtersteller:	Straubel, Sebastian	AZ:	Büro LR
		Vorlage Nr.:	073/2020

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Kreistag	07.05.2020	öffentlich - Entscheidung

Bildung eines Ferienausschusses (Krisenausschuss) in analoger Anwendung des Art. 32 Abs. 4 Bayerische Gemeindeordnung bis zum 30.04.2020; Rückwirkende Bestätigung

I. Sachverhalt

Auf Grund der Corona-Krise hat das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration mit Schreiben vom 20.03.2020 mitgeteilt, dass kommunale Gremiensitzungen keine Veranstaltungen im Sinne der erlassenen Allgemeinverfügung sind. Es wird darum gebeten, Sitzungen auf ein Mindestmaß zu beschränken, das erforderlich ist, um unverzichtbare und unaufschiebbare Entscheidungen treffen zu können. Es ist empfohlen worden, kurzfristig bis zum Ende der Wahlperiode am 30.04.2020, einen Ferienausschuss nach Art. 32 Abs. 4 Bayerische Gemeindeordnung einzusetzen.

Die Bayerische Landkreisordnung enthält dazu keine Regelungen. Vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Situation hält es das Bayerische Innenministerium für vertretbar Art. 32 Abs. 4 Bayerische Gemeindeordnung auch für Kreistage analog anzuwenden. Für die Bildung eines Ferienausschusses hat das Bayerische Innenministerium es ausnahmsweise für zulässig erklärt, diesen Beschluss im Umlaufverfahren zu fassen.

Die Mitglieder des Kreistages haben im Umlaufverfahren hierüber wie folgt abgestimmt:

1. Bildung eines Ferienausschusses in analoger Anwendung des Art. 32 Abs. 4 Bayerische Gemeindeordnung bis zum 30.04.2020
46 : 0
2. Ergänzung der Geschäftsordnung des Kreistages Coburg um einen Feriensenat (§ 41 a)
46 : 0

Der Einsetzungsbeschluss vom 01.04.2020 ist vom Kreistag rückwirkend zu bestätigen.

II. Beschlussvorschlag

Der Kreistag bestätigt rückwirkend den Einsetzungsbeschluss zur Bildung eines Ferienausschusses (Krisenausschuss) in analoger Anwendung des Art. 32 Abs. 4 Bayerische Gemeindeordnung bis zum 30.04.2020. Dieser ist am 01.04.2020 im Umlaufverfahren gefasst worden.

IV. In Finanzangelegenheiten
an FB Z3
mit der Bitte um Mitzeichnung.

V. An Büro Landrat
mit der Bitte um Mitzeichnung.
- immer erforderlich -

VI. An GBLZ
mit der Bitte um Mitzeichnung
-immer erforderlich

VII. WV am Sitzungstag beim zuständigen Sitzungsdienst.

VIII. Zum Akt/Vorgang

Angermüller

Landratsamt Coburg

Sebastian Straubel
Landrat